

1 Heimstatt aller Bürger

2 – Für eine Offene Religionspolitik

3 **1. Nur eine Offene Religionspolitik respektiert die**

4 **Freiheit des Einzelnen**

5 Das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung wird immer stärker zu einer
6 Entscheidung der einzelnen Bürger. Sie bleiben bewusst bei ihrem alten Bekenntnis,
7 wenden sich einer anderen Religion oder Weltanschauung zu oder leben ihr Leben
8 ganz bewusst ohne jedes Bekenntnis. Das religiös-weltanschauliche Feld hat sich
9 pluralisiert und keine Richtung kann für sich behaupten, alle Bürger des Landes zu
10 repräsentieren. Der Staat und Politik müssen dies akzeptieren, wenn sie freiheitlich
11 sein wollen.

12 Öffentlich und privat um Anhänger zu werben oder für Abwendung von der Religion
13 zu kämpfen, steht jeder Religion, jeder Konfession und jeder nichtreligiösen Weltan-
14 schauung zu. Dem freiheitlichen Staat aber ist dies verwehrt. Er darf weder darauf
15 hinwirken, dass Menschen sich Religion allgemein oder einer Religionsgemeinschaft
16 im Besonderen zuwenden, noch, dass sich Menschen von Religionen und Weltan-
17 schauungen abwenden. Der Staat muss akzeptieren, wie und ob sich die Bürger reli-
18 giös-weltanschaulich organisieren, solange sie sich im Rahmen des Grundgesetzes
19 bewegen.

20 Deutschland braucht eine Offene Religionspolitik, die sowohl auf staatliche Missio-
21 nierung als auch auf staatliche Säkularisierung verzichtet. Eine Offene Religionspoli-
22 tik setzt stattdessen auf Angebot und Wahlfreiheit. Die Entscheidung für oder gegen
23 eine Religion liegt allein beim einzelnen Bürger. Religion ist Privatsache, gleichwohl
24 hat der Bürger das Recht, seine Religion oder Weltanschauung in das öffentliche
25 Leben einzubringen. Dieses Recht haben auch die Bekenntnisgemeinschaften, in
26 denen sich Bürger zur Pflege ihres Bekenntnisses organisieren. Wenn Religionen
27 und Weltanschauungen in den öffentlichen Raum treten und vom Staat unterstützt
28 werden, darf kein staatlicher Zwang ausgeübt werden: Weder auf die eigenen Anhän-
29 ger noch auf Anders- und Nichtgläubige.

30 **2. Der Staat als Heimstatt aller Bürger**

31 Der Staat muss offen für alle Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger sein.
32 Die staatlichen Institutionen dürfen sich daher nicht exklusiv mit einzelnen religiösen
33 oder weltanschaulichen Traditionen identifizieren oder sich ihnen verpflichten. Sie
34 haben die unterschiedlichen Traditionen und Weltbilder der Bürger zu achten und zu
35 respektieren. Nur wenn dies gewährleistet ist, ist der Staat Heimstatt aller Bürger.

36 **Verfassungen müssen frei sein von exklusiven Bezügen zu Religion** 37 **und Weltanschauung**

38 In Verfassungen und Gesetzen darf der Staat keine Wertungen einzelner Traditionen
39 vornehmen. Formulierungen in Verfassungen und Gesetzen, die auf eine Missionie-
40 rung oder Säkularisierung der Bürger zielen, werden gestrichen. Beispiele hierfür
41 sind die Erziehungsziele „in Ehrfurcht vor Gott“ und die Formulierung in Artikel 1 (I)
42 der Verfassung Baden-Württembergs: „Der Mensch ist berufen, in der ihn umgeben-
43 den Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sit-
44 tengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten“. Die Präambeln mit Got-
45 tesbezug bleiben als historische Zeugnisse erhalten, haben aber keine rechtliche
46 Bindung für die Auslegung von Grundgesetz, Landesverfassungen und einfachen
47 Gesetzen.

48 **Der Staat darf keine religiös-weltanschaulichen Symbole anbringen,** 49 **seine Bürger sehr wohl**

50 Die exklusive Anbringung von religiös-weltanschaulichen Symbolen in staatlichen
51 Räumen wie Schulen und Gerichten widerspricht der Nichtidentifikation des Staates
52 und ist daher abzulehnen. Widerspruchslösungen reichen nicht aus, da der Staat
53 allein durch die Anbringung exklusiver Symbole ein klares Bekenntnis ablegen wür-
54 de. Ein religiös-weltanschaulich offener Staat zwingt seinen Bürgern kein religionslo-
55 ses Äußeres vor, sondern bildet die religiös-weltanschauliche Vielfalt auch durch sei-
56 ne Staatsdiener zum Ausdruck. Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes
57 steht es daher frei, ihre Form der individuellen Religiosität oder Nichtreligiosität offen
58 zu zeigen, sofern sie dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht wesentlich beein-
59 trächtigt werden. Ob einzelne religiöse Symbole bestimmte Tätigkeiten von Beamten

60 und Angestellten des öffentlichen Dienstes unzulässig beeinträchtigen, entscheidet
61 der Dienstherr im Rahmen der Gesetze über die Beamten und Angestellten des öf-
62 fentlichen Dienstes.

63 **Konkordate und Verträge durch demokratische Gesetze ersetzen**

64 Religionspolitik muss in ihrer konkreten Ausgestaltung änderbar sein. Künftig werden
65 die Belange zwischen Staat und Bekenntnisgemeinschaften (über die Grundrechte
66 hinaus) nur noch in einfachen Gesetzen geregelt, die an alle Bekenntnisgemein-
67 schaften die gleichen Maßstäbe zur Förderung legen. Detaillierte Vorgaben in Ver-
68 fassungen werden ebenso abgelehnt wie der Abschluss von Staatskirchenverträgen
69 und Konkordaten mit Kirchen, die nur mit Zustimmung der unterzeichnenden Kirchen
70 geändert oder aufgehoben werden können. Die Kirchen werden dazu angehalten,
71 ihre Verträge mit dem Bund und den Ländern aufzukündigen. Übergangsregelungen
72 für die Umstellung des bisherigen Systems auf die Offene Religionspolitik sollen 15
73 Jahre nicht überschreiten. Wenn die Kirchen sich einer einvernehmlichen Lösung im
74 Sinne einer Offenen Religionspolitik verweigern, werden die Verträge und Konkorda-
75 te vom Staat einseitig aufgekündigt.

76 **Seelsorge in öffentlichen Anstalten ermöglichen**

77 Bekenntnisgemeinschaften müssen grundsätzlich Zugang zu ihren Anhängern in öf-
78 fentlichen Anstalten (Gefängnisse, Polizei, Krankenhäuser) und beim Militär haben.
79 Der Status der Militärgeistlichen (einschließlich der Bischöfe), die Uniform tragen und
80 als Beamte aus dem Bundeswehrhaushalt finanziert werden, wird künftig nicht mehr
81 verliehen. Die Stellen werden im Falle einer Vakanz abgeschafft. Statt-dessen erhal-
82 ten die neuen Seelsorger der Bekenntnisgemeinschaften Zugang zu den Truppen,
83 eine angemessene Vergütung durch die Bundeswehr bei der Begleitung von Aus-
84 landsaufenthalten sowie wie bisher den Schutz eines Sicherungssoldaten im Aus-
85 land.

86 **3. Die Erhaltung der Offenheit**

87 Die Entfaltung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse in der Öffentlichkeit
88 findet dort ihre Grenzen, wo sie die freie Entfaltung anderer Bürger in der Gesell-

89 schaft unzumutbar einschränkt oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung ver-
90 stößt. Der Staat muss resistent sein gegen Versuche von Bekenntnisgemeinschaf-
91 ten, die ihre Werte und Normen der gesamten Gesellschaft mit staatlichen Mitteln
92 aufzwingen wollen. Er muss Heimstatt aller Bürger bleiben.

93 **Schulbildung sichert Wahlfreiheit in religiös-weltanschaulichen** 94 **Fragen**

95 Um die Wahlfreiheit aller Bürger in religiösen und weltanschaulichen Fragen sicher-
96 zustellen, ist es notwendig, dass sie anschlussfähig an die Mehrheitsgesellschaft
97 sind. Den wesentlichen Beitrag hierzu stellt das Schulsystem dar. Der schulische Un-
98 terricht, mit Ausnahme des Bekenntnisunterrichts, vermittelt die aktuellen Erkennt-
99 nisse aus Wissenschaft und Forschung. Von einzelnen Unterrichtsfächern (Sport,
100 Biologie usw.) und Unterrichtsinhalten (Evolutionstheorie, Sexualkunde usw.) oder
101 der Schulpflicht insgesamt darf es daher keine Befreiungen auf Grundlage religiöser
102 und weltanschaulicher Gründe geben.

103 **Staatliche Sicherung des Wechsels oder Verlassens eines** 104 **Bekenntnisses**

105 Der Eintritt in eine und der Austritt aus einer Bekenntnisgemeinschaft ganz gleich
106 welcher Art kann dem Staat gegenüber angezeigt werden. Ganz gleich, ob die Be-
107 kenntnisgemeinschaft den Austritt akzeptiert oder nicht, erlöschen alle aus einer Mit-
108 gliedschaft entstehenden rechtlichen Ansprüche von Seiten der Bekenntnisgemein-
109 schaft. Für einen Austritt darf der Staat keine Gebühr erheben. Der Eintritt in eine
110 Bekenntnisgemeinschaft kann nur mit Zustimmung der Bekenntnisgemeinschaft und
111 des Eintretenden bzw. seiner Erziehungsberechtigten geschehen.

112 **Rechtsetzung- und Rechtsprechung**

113 Die Einführung religiösen Rechts, wie etwa Schariagerichten in familien- und erb-
114 rechtlichen Fällen, wird abgelehnt.

115 Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Vertragsfreiheit in anderen privatrechtli-
116 chen Bereichen nicht eingeschränkt wird. Die Testierfreiheit des Erblassers darf

117 ebenso nicht eingeschränkt werden. Die Grenze ist die deutsche Verfassungs- und
118 Rechtsordnung.

119 **Keine staatliche Unterstützung für verfassungsfeindliche** 120 **Bekenntnisgemeinschaften**

121 Der Staat respektiert eine weitgehende innere Autonomie der Bekenntnisgemein-
122 schaften im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Eine staatliche Unterstützung in
123 Form der Zuschüsse und der Bekenntnisabgabe, der Theologie, des Religionsunter-
124 richts, der Anstalts- und Militärseelsorge ist denjenigen Bekenntnisgemeinschaften
125 verwehrt, denen richterlich attestiert wurde, dass sie verfassungsfeindlich sind.
126 Ebenso können Personen, deren Verfassungsfeindlichkeit richterlich beschieden
127 worden ist, keine Funktionen im staatlichen Raum (Universitäten, Bekenntnislehrer,
128 Seelsorger) ausüben. Unberührt davon bleibt der Körperschaftsstatus (sofern er be-
129 reits verliehen wurde), der nur bei einem Verbot einer Bekenntnisgemeinschaft er-
130 lischt.

131 Bei Bekenntnisgemeinschaften gilt die Entscheidung über die Unvereinbarkeit mit der
132 staatlichen Förderung für dasjenige Land, in dem die Entscheidung gefällt wurde und
133 nur dann für das gesamte Bundesgebiet, wenn die Entscheidung durch ein Bundes-
134 gerichts getroffen worden ist. Einzelpersonen, denen Verfassungsfeindlichkeit rich-
135 terlich attestiert wurde, können im gesamten Bundesgebiet keine dieser Funktionen
136 ausüben. Die Übertretung einfacher Gesetze durch Bekenntnisgemeinschaften führt
137 nicht zum Verlust der staatlichen Unterstützung, wohl aber zur staatlichen Verfolgung
138 und Ahndung des Vergehens.

139 **Regionale Vielfalt berücksichtigen**

140 Religionspolitische Unterschiede zwischen den Bundesländern im Ausmaß der staat-
141 lichen Unterstützung für Bekenntnisgemeinschaften finden ihre Berechtigung, sofern
142 die Gebote der Gleichbehandlung eingehalten werden. Religionspolitische Ausei-
143 nandersetzungen sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass ganz Deutschland ein-
144 heitliche Regelungen aufgezwungen werden sollen. Dagegen steht nicht nur die Kul-
145 tushoheit der einzelnen Länder als rechtliche Schranke, sondern zugleich auch die
146 Unterschiedlichkeit der Länder an sich. In einem Land wie dem Saarland, in dem

147 über die Hälfte der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche angehört und über
148 90 Prozent der Bevölkerung Mitglied der Großkirchen sind, muss eine andere Religi-
149 onspolitik möglich sein als in einem Land wie Brandenburg, wo knapp 80 Prozent der
150 Bevölkerung weder einer Religions- noch einer Weltanschauungsgemeinschaft an-
151 gehören.

152 Weiterhin ist es für die Jungen Liberalen Niedersachsen von essenzieller Bedeutung,
153 dass regionale Disparitäten vor allem auch bei differenzierenden Feiertagsreglemen-
154 tierungen der einzelnen Bundesländer im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips Beach-
155 tung finden.

156 **4. Bekenntnisgemeinschaften als Ansprechpartner des** 157 **Staates**

158 Die Bekenntnisgemeinschaften sind die Ansprechpartner des Staates, wenn es da-
159 rum geht, dem einzelnen Bürger die Ausübung seiner Religionsfreiheit zu gewähr-
160 leisten.

161 **Keine staatliche Beeinflussung von Bekenntnisgemeinschaften**

162 Der Staat darf die verschiedenen Strömungen einer Religion, Konfession oder Welt-
163 anschauung nicht dazu zwingen oder Anreize dafür setzen, dass sie sich in einer
164 gemeinsamen Bekenntnisgemeinschaft organisieren (wie bspw. beim Judentum und
165 dem Islam). Wenn sich Strömungen selbst vereinigen, akzeptiert der Staat dies. Sind
166 sie eigenständig, akzeptiert er die bestehenden Ansprechpartner.

167 Der Staat darf keine Voraussetzungen für den Eintritt in geistliche Ämter setzen, wie
168 bisher Staatskirchenverträge und Konkordate zum Teil einfordern. Auch ist die Not-
169 wendigkeit zur Zustimmung des Landes zu der Ernennung von geistlichen nicht zu-
170 lässig. Vereidigungen von Geistlichen auf die Verfassung sind als freiwilliger Akt zu-
171 lässig, jedoch nicht staatlichen Einrichtungen und nicht im Beisein staatlicher Vertre-
172 ter.

173 Die innere (bspw. die ethnische) Zusammensetzung von Religionsgemeinschaften
174 und die von ihr verwendete Sprache sind nicht Sache des Staates. Integration ist

175 primär Sache von Bildungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Gleichwohl können Be-
176 kenntnisgemeinschaften genau wie andere bürgergesellschaftliche Einrichtungen
177 gefördert werden, wenn sie Integrationskurse o.Ä. anbieten (wollen).

178 **Gerichte prüfen nur im Zweifelsfall, ob eine** 179 **Bekenntnisgebundenheit vorliegt**

180 Der Staat muss religiös-weltanschaulich blind sein und darf entsprechend weder de-
181 finieren, was Religionen und Weltanschauungen sind, noch was vermeintlich richtige
182 Religionen, Weltanschauungen oder jeweils deren richtige Auslegungen sind. Da die
183 Bekenntnisfreiheit ein zentrales Freiheitsrecht darstellt, das der Staat respektieren
184 muss, ist der Staat auf die Selbstzuschreibung der Bekenntnisgebundenheit von
185 Gemeinschaften angewiesen.

186 Regierung und Parlament dürfen die Grenzen des religiös-weltanschaulichen Feldes
187 nicht selbst setzen. Sie müssen akzeptieren, wie die Gesellschaft dieses Feld be-
188 grenzt. Wenn die Zuordnung einer Gemeinschaft zu den Bekenntnisgemeinschaften
189 unklar ist, entscheiden darüber die staatlichen Gerichte. Ausgangspunkt muss immer
190 sein, dass sich eine Gemeinschaft als Bekenntnisgemeinschaft deklariert. Nur im
191 Zweifelsfall müssen die Gerichte prüfen, ob diese Selbstzuschreibung plausibel ist.
192 Hierbei sind die Gerichte aufgrund des Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetz-
193 zes gehalten, die Grenzen nicht aufgrund der Tradition zuungunsten neuerer oder
194 kleinerer Bekenntnisgemeinschaften zu eng zu setzen. Dies gilt auch für die Aner-
195 kennung der Forderungen von Bekenntnisgemeinschaften, die Ausnahmen aufgrund
196 der Bekenntnisfreiheit erwirken wollen. Hier müssen die staatlichen Gerichte im Ein-
197 zelfall prüfen, ob die Forderungen plausibel sind oder nicht.

198 **Körperschaften und Vereine weitestgehend gleichstellen**

199 Der Körperschaftsstatus stellt keine Voraussetzung für die Einrichtung des Religi-
200 onsunterrichts, theologischer Lehrstühle und Fakultäten, dem Einzug der Bekennt-
201 nissteuer o.Ä. und der staatlichen Zuschüsse dar. Der Status einer Körperschaft öf-
202 fentlichen Rechts dient in erster Linie einer vom Vereinsrecht abweichenden Organi-
203 sationsstruktur einer Bekenntnisgemeinschaft. Die Dienstherrenfähigkeit, das heißt,
204 die Fähigkeit, Beamtenverhältnisse zu begründen, die Organisationsgewalt und die
205 Insolvenzunfähigkeit bleiben den Körperschaften erhalten. Aufgehoben werden alle

206 Steuer- und Gebührenbefreiungen, die über diejenigen von vereinsrechtlich organi-
207 sierten Bekenntnisgemeinschaften hinausgehen. Die Einführung einer zivilrechtlichen
208 Organisationsform ausschließlich für Bekenntnisgemeinschaften wird abgelehnt.

209 **Pluralismus in den Medien abbilden**

210 Die Rundfunkräte und die Gremien des Jugendschutzes sind künftig pluralistischer
211 zu besetzen. Auch wenn nicht alle Bekenntnisgemeinschaften zugleich vertreten sein
212 können, so ist eine Vertretung von kleineren Bekenntnisgemeinschaften bei ständi-
213 ger Rotation in den Gremien sicherzustellen. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wer-
214 den die Sendezeiten, die bislang den großen Kirchen und den jüdischen Gemeinden
215 vorbehalten waren, unter allen Bekenntnisgemeinschaften aufgeteilt. Die Verpflich-
216 tung zur Ausstrahlung bekenntnisgebundener Sendungen im privaten Rundfunk und
217 Fernsehen entfällt. Zur Stärkung der Meinungsfreiheit ist der Gotteslästerungspara-
218 graphen §166 StGB ersatzlos zu streichen. Weitere Änderungen des Strafrechts
219 werden abgelehnt. So steht etwa die Störung der Religionsausübung nach §167
220 StGB zu Recht unter Strafe. Die emotionale Verbundenheit mit der Religion gebietet
221 die Wertung des Angriffs auf Gotteshäuser oder religiöse Gegenstände als Diebstahl,
222 Brandstiftung oder Sachbeschädigung in einem besonders schweren bzw. gemein-
223 schädlichen Fall.

224 **5. Unterstützung des Staates zur Finanzierung von** 225 **Bekenntnisgemeinschaften**

226 Der Staat muss Bekenntnisgemeinschaften finanzielle Hilfe zukommen lassen, so-
227 fern er nichtreligiöse Vereine, Verbände und Initiativen aus der Bürgergesellschaft
228 mit allgemeinen Steuermitteln unterstützt. Er muss das gesellschaftliche Engage-
229 ment seiner Bürger unabhängig von ihren inneren Beweggründen behandeln. An-
230 dernfalls diskriminiert der Staat seine religiös und weltanschaulich organisierten Bür-
231 ger.

232 **Staatsleistungen durch Pro-Kopf-Zuschüsse ablösen**

233 Im Falle einer staatlichen Förderung bürgergesellschaftlicher Aktivitäten führt der
234 Staat einen Pro-Kopf-Zuschuss für jeden Erwachsenen ein, der den Bekenntnisge-

235 meinschaften zur Förderung ihres Bekenntnisses zugutekommt. Die finanzielle Hilfe
236 muss für alle Bekenntnisgemeinschaften nach gleichem Maßstab erfolgen. Die Höhe
237 kann in den einzelnen Ländern variieren. Die Staatsleistungen werden durch dieses
238 Verfahren abgelöst. Die Voraussetzungen für die Erhaltung der staatlichen Mittel dür-
239 fen nicht so hoch sein, dass viele Gemeinschaften von ihr ausgeschlossen würden.
240 Die Höhe der Mittel kann sich an Stichtagen oder den Durchschnitten von bis zu fünf
241 der letzten Jahre richten.

242 Die besondere Rolle von Bekenntnisgemeinschaften als Träger von Baudenkmalern
243 ist auch finanziell anzuerkennen. Kirchen und andere Bekenntnisstätten sind als Ge-
244 bäude wichtige architektonische Zeugen vergangener Zeiten und zugleich Identifika-
245 tionsmerkmal insbesondere im ländlichen Raum. Die Instandhaltung solcher Bau-
246 denkmäler muss deshalb gefördert werden.

247 Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge sollen die Bekenntnisgemeinschaften künftig
248 selber verantwortlich sein. Die Kirchensteuer wird abgeschafft. Die Beiträge können
249 nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden, sondern werden Beitragszahlungen an
250 Vereinen gleichgestellt.

251 **6. Theologie und Konkordatslehrstühle**

252 Die verschiedenen Theologien an deutschen Universitäten haben Traditionen, die
253 Jahrhunderte zurückreichen und das Renommee ihrer Fächer in aller Welt begrün-
254 den. Sie haben einen festen Platz im Fächerkanon vieler deutscher Universitäten.
255 Die bekenntnisgebundene wissenschaftliche Forschung und Lehre hat die religiös-
256 weltanschauliche Landschaft in Deutschland stets bereichert. Einen wesentlichen
257 Beitrag zur Freiheit von Forschung und Lehre geht auf die Regelung zurück, dass
258 Professoren, denen von ihrer Kirche die Lehrerlaubnis entzogen wird, an andere Fa-
259 kultäten wechseln. So bleibt das System der Theologie trotz der Bekenntnisgebun-
260 denheit offen.

261 **Keine staatlich erzwungenen Beiräte**

262 Beiratsmodelle für theologische Lehrstühle oder Theologien insgesamt werden abge-
263 lehnt, sofern sie vom Staat vorgeschrieben oder auf anderem Wege erzwungen wer-

264 den. Für jeden theologischen Lehrstuhl ist eine Bekenntnisgemeinschaft inhaltlich
265 verantwortlich, wobei eine Bekenntnisgemeinschaft mehrere theologische Lehrstühle
266 haben kann. Wenn mehrere Bekenntnisgemeinschaften eine gemeinsame Theologie
267 begründen wollen, so müssen sie dies untereinander durch Vertrag regeln. Der Staat
268 darf hierbei keine Zwangsmaßnahmen ausüben.

269 **Verteilung der Professorenstellen nach der Verankerung der** 270 **Bekenntnisse in der Bevölkerung**

271 Der Pool an Lehrstühlen für Theologie wird über die nächsten Jahre neu verteilt wer-
272 den, um die Verbreitung der religiös-weltanschaulichen Bekenntnisse in der deut-
273 schen Gesellschaft abzubilden. Den Schlüssel zur Verteilung der theologischen
274 Lehrstühle stellen die Länder auf. Grundlagen hierfür können die Mitgliederzahlen
275 der Bekenntnisgemeinschaft, die Teilnehmerzahl an ihrem Religionsunterricht und
276 die Verankerung des Bekenntnisses in der Bevölkerung sein. Professoren behalten
277 bis zu ihrer Emeritierung ihren Lehrstuhl. Eine dauerhaft garantierte Zahl von theolo-
278 gischen Lehrstühlen für einzelne Bekenntnisgemeinschaften darf es nicht geben. Die
279 Länder können nach eigenem Ermessen und in Absprache mit den betreffenden Be-
280 kenntnisgemeinschaften einzelne Standorte für theologische Fakultäten schaffen, um
281 größere Einrichtungen zu ermöglichen.

282 **Abschaffung der Konkordatslehrstühle**

283 Die Konkordatslehrstühle werden nach dem Ausscheiden ihrer aktuellen Inhaber in
284 reguläre Lehrstühle ihrer Fachbereiche umgewandelt. Diese Lehrstühle stellen einen
285 unzulässigen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar, da die rö-
286 misch-katholische Kirche durch sie Einfluss auf die Besetzung von nichttheologi-
287 schen Lehrstühlen bekommt.

288 **7. Bekenntnis- und Ethikunterricht als Angebot für** 289 **Schüler und Eltern**

290 Der bekenntnisgebundene Religions- und Weltanschauungsunterricht sowie der
291 staatliche Ethikunterricht (Werte und Normen, Lebensgestaltung-Ethik-
292 Religionskunde, Philosophie usw.) sind ein Angebot des Staats an die Eltern. Durch

293 den Unterricht können sie ihren Kindern bestimmte Religionen und Weltanschauungen
294 fundiert nahe bringen. Der Unterricht ist jedoch kein Instrument der staatlichen
295 Missionierung oder Säkularisierung.

296 **Bekenntnisunterricht nur im Wahlpflichtbereich verpflichtend**

297 Es obliegt dem einzelnen Bundesland, ob Bekenntnis- und Ethikunterricht ordentli-
298 ches Lehrfach oder Arbeitsgemeinschaft sind und ob im Falle eines ordentlichen
299 Lehrfachs die Benotung in die Zeugnisse eingeht. In Niedersachsen soll der Be-
300 kenntnis- oder Ethikunterricht weiterhin verpflichtend sein. Ist eins von beiden ordent-
301 liches Lehrfach, so muss zwingend das andere Fach ebenfalls ordentliches Lehrfach
302 sein und in einem gemeinsamen Wahlbereich mit dem anderen Fach angeboten
303 werden. Wenn kein Ethikunterricht im Wahlpflichtbereich angeboten wird oder wer-
304 den kann, entfällt die Belegpflicht für den gesamten Fachbereich und der Besuch
305 jedes angebotenen Unterrichts des Wahlbereichs wird freiwillig.

306 Der Besuch eines Religions- oder eines Ethikunterrichts darf nicht verpflichtend für
307 die Mitglieder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder diejenigen
308 sein, die keiner solchen Gemeinschaft angehören. Bis zur Vollendung des 14. Le-
309 bensjahres bestimmen die Erziehungsberechtigten darüber, welches Fach aus dem
310 Wahlpflichtbereich ein Schüler besucht, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
311 bestimmen sie gemeinsam mit ihrem Kind über die Wahl des Faches und nach der
312 Vollendung des 16. Lebensjahres entscheidet der Schüler allein. Religions- und Wel-
313 tanschauungsunterricht ist auch für Angehörige anderer Weltanschauungen offen.
314 Den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, den Zugang zu
315 ihrem Unterricht an Kriterien zu binden. Hierbei sind alle Fächer des Wahlpflichtbe-
316 reichs gleich zu behandeln, ganz egal welche Ausbildung die Religions- oder Wel-
317 tanschauungslehrer durchlaufen haben, die von ihren Bekenntnisgemeinschaften
318 bestimmt werden.

319 **Mindestschülerzahlen**

320 Für die Ausrichtung von Bekenntnisunterricht an deutschen Schulen ist eine Min-
321 destschülerzahl erforderlich, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch sein

322 kann, aber 15 Schüler nicht überschreiten soll. Jahrgangsstufenübergreifender Be-
323 kenntnisunterricht ist dabei möglich.

324 **Elternvertretungen ersetzen keine Bekenntnisgemeinschaft als** 325 **Träger des Bekenntnisunterrichts**

326 Als Bekenntnisunterricht setzen Religions- und Weltanschauungsunterricht eine Be-
327 kenntnisgemeinschaft zwingend voraus. Elternvertretungen ersetzen nicht die Not-
328 wendigkeit einer Bekenntnisgemeinschaft. Wenn mehrere Gemeinschaften einen
329 gemeinsamen Bekenntnisunterricht geben wollen oder eine Bekenntnisgemeinschaft
330 den Unterricht einer anderen Bekenntnisgemeinschaft für ihre Mitglieder empfiehlt,
331 steht ihnen das frei. Der gemeinsame Unterricht ist von ihnen selbst zu koordinieren
332 und vertraglich abzusichern. Der Staat darf gemeinsamen Bekenntnisunterricht nicht
333 forcieren. Sind Eltern oder Schüler mit dem Angebot an Bekenntnisunterricht ihrer
334 eigenen Bekenntnisgemeinschaft und der anderen Bekenntnisgemeinschaften unzu-
335 frieden, können sie einen anderen Bekenntnisunterricht oder den Ethikunterricht
336 wählen. Darüber hinaus können sie sich innerhalb ihrer Bekenntnisgemeinschaft für
337 eine Änderung des Religionsunterrichts einsetzen oder eine neue Bekenntnisge-
338 meinschaft gründen. Der Staat hat derartige Initiativen weder zu fördern noch zu hin-
339 dern.

340 Mehrere Angebote islamischen Religionsunterrichts hat der Staat zuzulassen. Er darf
341 keinen Zwang zur Einheit ausüben. Gelingt den muslimischen Verbänden eine Eini-
342 gung hat der Staat dies genauso zu respektieren wie wenn diese Einigung misslingt.

343 **Bezahlung von Bekenntnislehrern**

344 Sind die Religions- und Weltanschauungslehrer als Lehrer einer Schule angestellt,
345 können sie den Unterricht auf ihr Stundenkontingent anrechnen (wenn der Unterricht
346 tatsächlich erteilt wird). Die Bezahlung von Religions- und Weltanschauungslehrern
347 von außerhalb der Schule erfolgt analog zur Bezahlung anderer Lehrer, wobei eine
348 Verbeamtung nicht erfolgt.

349 **8. Wahlmöglichkeiten in Bildung und Wohlfahrt durch ein** 350 **vielfältiges Angebot**

351 Das Engagement von Bekenntnisgemeinschaften im gesellschaftlichen Bereich, ins-
352 besondere in der Bildung und der Wohlfahrt, ist gelebter Ausdruck der Bürgergesell-
353 schaft. Eine Offene Religionspolitik steht dafür, dass die Bürger sich aus dem Ange-
354 bot an Bildungs- und Wohlfahrtsleistungen dasjenige auswählen können, zu dem sie
355 das größte Vertrauen haben. Daher ist es wichtig und richtig, dass der Staat zum
356 größten Teil die bekenntnisgebundenen Einrichtungen in diesen Bereichen finanziert
357 und fördert. Die Vielfalt im Angebot ist allerdings aufgrund der starken Stellung man-
358 cher Träger in einigen Regionen bedroht. Dies gilt nicht nur für das Angebot an
359 Dienstleistungen. Zugleich haben auch die Arbeitnehmer häufig nicht einmal theore-
360 tisch die Möglichkeit, zu einem bekenntnisfreien Arbeitgeber in der Umgebung zu
361 wechseln.

362 **Gleichberechtigte Förderung aller freien Träger**

363 Initiativen von Bekenntnisgemeinschaften, die nicht Teil der beiden großen Verbände
364 sind, werden gleichgestellt mit jenen gefördert, um die Wahlmöglichkeit zu erhöhen
365 bzw. zu gewährleisten. Auch für private, nichtbekenntnisgebundene Initiativen gelten
366 die gleichen Förderrichtlinien. Eine unterschiedlich hohe staatliche Finanzierung frei-
367 er Einrichtungen ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere dann ist sie nicht gerechtfert-
368 igt, wenn die großen Leistungserbringer einen größeren Teil ihrer Kosten erstattet
369 bekommen als die kleinen Leistungserbringer.

370 **Staatliche und kommunale Angebote sichern die Wahlfreiheit**

371 Durch eigene, öffentliche Einrichtungen tragen Staat und Kommunen dafür Verant-
372 wortung, dass es keine monopolartige Stellung einzelner bekenntnisgebundener Ein-
373 richtungen oder bekenntnisgebundener Einrichtungen im Allgemeinen gibt. Der Um-
374 kreis, in dem Vielfalt sichergestellt werden muss, ist hierbei unterschiedlich auszule-
375 gen, je nachdem um welche Form der Einrichtung es sich handelt. So haben Kinder-
376 tagesstätten kleinere Einzugsgebiete als Krankenhäuser und Grundschulen kleinere
377 Einzugsgebiete als Gymnasien und Berufsschulen. Bei Hochschulen kann ein bun-
378 deslandweites Einzugsgebiet zugrunde gelegt werden.

379 **Bei Monopolen freier Träger erlöschen deren Sonderrechte**

380 In einer monopolartigen Situation müssen bekenntnisgebundene Einrichtungen öf-
381 fentliche Verantwortung für die gesamte Gesellschaft in ihrer Vielfalt übernehmen,
382 wenn sie zum größeren Teil vom Staat oder aus öffentlichen Kassen finanziert wer-
383 den. In dem Fall erlöschen die Sonderrechte im Arbeitnehmerrecht, die der bekennt-
384 nisgebundenen Bildung und Wohlfahrt sonst zustehen. In diesem Fall dürfen die Mit-
385 arbeiter dieser Einrichtungen bspw. nicht aus bekenntnisgebundenen Gründen ge-
386 kündigt werden, soweit sie keine seelsorgerische Funktion einnehmen. Behandlungs-
387 formen, die bekenntnisorientierte Einrichtungen verweigern (bspw. Schwanger-
388 schäftsabbrüche), müssen durch kommunale oder staatliche Angebote ermöglicht
389 werden, sofern es keine entsprechenden privaten Angebote gibt.

390 In einer Monopolsituation müssen auch bekenntnisorientierte Schulen alle Religions-
391 und Weltanschauungsunterrichte sowie den staatlichen Ethikunterricht anbieten, so-
392 fern für diese Unterrichtsformen eine ausreichende Nachfrage besteht. Hierbei gelten
393 die gleichen Mindestanforderungen wie für die staatlichen Schulen. Die Träger be-
394 kenntnisgebundener Bildung und Wohlfahrt werden daher ein starkes Interesse da-
395 ran haben, dass ein vielfältiges Angebot besteht.

396 **9. Weltweite Mindeststandards der Offenheit**

397 Deutschland setzt sich in der Außenpolitik und in der Entwicklungszusammenarbeit
398 stärker als bislang für die Bekenntnisfreiheit und die Freiheit der Ausübung von Reli-
399 gionen und Weltanschauungen ein.

400 **Asyl für aus Bekenntnisgründen Verfolgte**

401 Menschen, die auf Grund ihres Glaubens oder Nichtglaubens verfolgt werden, haben
402 das Recht auf Asyl in Deutschland. Bei staatlichen Repressionen aufgrund Glaubens
403 oder Nichtglaubens werden darüber hinaus Sanktionen verhängt und gegebenenfalls
404 die Entwicklungszusammenarbeit eingeschränkt, sofern darunter die Bevölkerung
405 nicht leidet. Unter diesen Schutz fallen keine Personen, die Taten begangen haben,
406 die in Deutschland unter Strafe stehen.

407 **Kooperation mit bekenntnismotivierter**
408 **Entwicklungszusammenarbeit**

409 Die bekenntnismotivierte Entwicklungszusammenarbeit stellt einen wichtigen bürger-
410 gesellschaftlichen Beitrag zur deutschen Entwicklungszusammenarbeit dar. Sofern
411 der Staat mehr als die Hälfte der Kosten von Entwicklungsprojekten bekenntnisge-
412 bundener Träger bezahlt, darf dieses Projekt keine missionarischen Tätigkeiten aus-
413 üben oder der Missionierung Vorschub leisten. Mit gutem Vorbild zu überzeugen,
414 steht jedem Gläubigen wie Nichtgläubigen frei.

415 **Für eine Offene Religionspolitik in der Europäischen Union**

416 In der Europäischen Union sollen die Grundsätze einer Offenen Religionspolitik ver-
417 ankert werden. Hierbei ist in besonderer Weise auf unterschiedliche Lösungen in den
418 einzelnen Staaten und ihrer Untergliederungen Rücksicht zu nehmen. Eine staatliche
419 Diskriminierung anerkannter Bekenntnisgemeinschaften muss in der europäischen
420 Union ausbleiben. Die europäische Verfassung soll in ihrer Präambel eine Formulie-
421 rung haben, die auf die religiös-weltanschaulichen Traditionen aller ihrer Bürger
422 Rücksicht nimmt und sich positiv zu ihnen bekennt.